

**Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler;**  
hier: Änderungen Vorschlag Verwaltung

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<p><b>§ 18 (2)</b>  Die Anfragen sollen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden.</p>	<p><b>§ 18 (2)</b>  Die Anfragen müssen spätestens zehn Werktage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden.</p>
<p><b>§ 18 (3)</b></p> <p>Nach Beantwortung von Anfragen sind Zusatzfragen zulässig, soweit sie sich unmittelbar aus den Antworten auf die schriftlichen Anfragen ergeben und nicht schon im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage möglich gewesen sind.</p>	<p><b>§ 18 (3)</b>  Anfragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet, sofern die fragestellende Person anwesend ist.  Nach Beantwortung der Anfrage sind Zusatzfragen zulässig, soweit sie sich unmittelbar aus den Antworten auf die schriftlichen Anfragen ergeben und nicht schon im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage möglich gewesen sind.</p>
<p><b>§ 18 (4)</b>  Anfragen werden schriftlich beantwortet, wenn die fragestellende Person nicht anwesend ist.</p>	<p><b>§ 18 (4)</b>  Die Anfragen der Einwohner und die Antworten der Verwaltung werden nach der Sitzung im öffentlich zugänglichen Teil des Ratsinformationssystems der Stadt Eschweiler veröffentlicht. Ist die fragestellende Person in der Sitzung nicht anwesend, werden ihr im Nachgang zur Sitzung die Antworten zugeschickt.</p>
<p><b>§ 18 (6)</b>  Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten.</p> <p>Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen, falls der Fragesteller nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p>	<p><b>§ 18 (6)</b>  Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten.</p> <p>Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p>